

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mönchengladbach

vom 26. Oktober 2006

(Abl. MG S. 194)

Auf Grund der §§ 45 und 70 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35) -SGV. NRW. 791-, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) -SGV. NRW. 2023-, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 25. Oktober 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzwecke, Inhalt des Schutzes

(1) Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Sie bezweckt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen, das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen, Luftverunreinigung, Lärm und andere schädliche Einwirkungen abzuwehren, das Stadtklima zu erhalten und zu verbessern, einen artenreichen Baumbestand zu erhalten, Zonen der Ruhe und Erholung zu schaffen sowie Bäume als Lebensraum für die Tierwelt zu erhalten und zu sichern.

(2) Geschützt sind ein- und mehrstämmige Bäume mit einem Stammumfang mindestens eines Einzelstammes ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Die Vorschriften dieser Satzung gelten ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für ersatzweise gepflanzte Bäume (§ 4 Abs. 5 und 6) sowie für Neupflanzungen (§ 7 Abs. 1).

(3) Den Bestimmungen der Satzung unterliegen, unabhängig vom Stammumfang, nachfolgend genannte Bäume nicht:

1. Nadelgehölze mit Ausnahme von Eibe und Ginkgo,
 2. Obstbäume mit Ausnahme von Esskastanie und Walnuss,
 3. Pappeln und Weiden,
 4. Bäume auf dem eigenen Grundstück mit einem Abstand von weniger als 4 m zu bestehenden Wohn-, Geschäfts- oder Bürogebäuden (keine Garagen und Nebengebäude); der Abstand wird gemessen zwischen Stammachse und Außenkante Fassade,
 5. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes,
 6. Bäume, die durch ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 42a Abs. 2 LG) oder durch Sicherstellungsanordnungen (§ 42e LG) bereits geschützt sind,
 7. Bäume im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, soweit diese eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG),
 8. Bäume innerhalb von Kleingartenanlagen, sofern sie nicht im öffentlichen Teil der Anlage stehen.
- (4) Geschützte Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Verbotene Tätigkeiten

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau oder äußeren Erscheinungsbild wesentlich zu verändern. Ein geschützter Baum wird in seinem Aufbau insbesondere dann wesentlich verändert, wenn in die Krone oder den Wurzelbereich (z.B. durch Abschneiden von Ästen oder Wurzeln) eingegriffen und dadurch das charakteristische Aussehen wesentlich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Eingriffe in den Wurzelbereich, insbesondere durch

1. Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
4. austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen oder Behältern,
5. Aufbringen von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Bäumen zugelassen sind.

(3) Unter die verbotenen Tätigkeiten fallen nicht

1. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
2. fachgerechte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume,
3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünanlagen, städtischen Friedhöfen und städtischen Kinderspielplätzen,

4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, wenn der Oberbürgermeister nicht kurzfristig verständigt werden kann. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister innerhalb von drei Tagen anzuzeigen; Beweisstücke sind bis zu zwei Wochen aufzubewahren.

§ 3 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Oberbürgermeister kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutz von gefährdeten, geschützten Bäumen auf seine Kosten trifft.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, kann der Oberbürgermeister anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 trifft und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des angrenzenden Grundstücks die Maßnahme duldet.
- (3) Ist es dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten, die Arbeiten im Sinne des Absatzes 1 zu verrichten, so kann ihm vom Oberbürgermeister aufgegeben werden zu dulden, dass die Maßnahmen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt werden.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder rechtskräftigen gerichtlichen Vollstreckungstitels verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder in seinem Aufbau wesentlich zu verändern und er sich von dieser Verpflichtung in zumutbarer Weise nicht befreien kann,
 2. eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. der Baum krank ist und mit zumutbarem Aufwand nicht erhalten werden kann,
 5. der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster zu Räumlichkeiten, die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt werden, unzumutbar beeinträchtigt,
 6. ein Baum aus überwiegend öffentlichem Interesse zu beseitigen oder wesentlich zu verändern ist.
- (2) Von den Verboten des § 2 kann Befreiung erteilt werden, wenn
 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist,
 2. das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führt,
 3. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung rechtfertigen, beispielsweise eine Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten durch eine qualifizierte Fachplanung realisiert werden soll.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Oberbürgermeister schriftlich vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beantragen und zu begründen. Auf Verlangen ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 vorzulegen, aus dem der Standort jedes geschützten Baumes ersichtlich ist.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 3 ergeht schriftlich. Sie wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und kann mit Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingung, Vorbehalt des Widerrufs, Auflagen) erlassen bzw. verbunden werden.
- (5) Dem Antragsteller soll in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 auferlegt werden, als Ersatz für jeden entfernten Baum einen Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm - gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden - auf seinem Grundstück und auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Von dieser Verpflichtung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere bei nur unwesentlichen Eingriffen auf stark eingegrüntem Grundstücken. Sofern mehrere Ersatzpflanzungen gefordert werden, kann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für jeweils zwei geforderte Bäume mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm gepflanzt werden.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung nicht oder nur teilweise möglich, hat der Antragsteller für jeden Baum, der nicht ersatzweise gepflanzt wird, an die Stadt Mönchengladbach einen Ausgleich zu zahlen.
- (7) Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem bei ihrer Erhebung geltenden Wert eines Laubbaums mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm - gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden - zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 v. H. dieses Wertes. Der Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der Preise für fünf gängige Laubbaumarten (Spitz-Ahorn, Winter-Linde, Stiel-Eiche, Rot-Buche und Gemeine Esche, jeweils mit Drahtballierung) anhand der aktuellen Preislisten von drei führenden Markenbaumschulen errechnet.
- (8) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2 entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 5 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauvoranfrage gestellt, so sind in den Lageplan die auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken (sofern die Kronen dort stehender geschützter Bäume in das Baugrundstück einragen) vorhandenen geschützten Bäume einzutragen. Anzugeben sind, soweit möglich, Standort, Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser und NN-Höhe am Stammfuß.

(2) Soll durch ein Bauvorhaben ein geschützter Baum entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden, ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (§ 4 Abs. 3) dem Bauantrag bzw. der Bauvoranfrage beizufügen. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht im Zusammenhang mit der Baugenehmigung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1, ohne von dem Verbot ausgenommen und befreit zu sein (§ 4 Abs. 1 und 2), einen geschützten Baum entfernt, zerstört, schädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 eine unaufschiebbar getroffene Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt oder ein Beweisstück nicht fristgemäß aufbewahrt,
 3. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 3 Abs. 1 und 2 eine angeordnete Maßnahme zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutz von gefährdeten, geschützten Bäumen nicht trifft oder entgegen § 3 Abs. 3 nicht duldet,
 4. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des angrenzenden Grundstücks entgegen § 3 Abs. 2 eine angeordnete Maßnahme zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutz von gefährdeten geschützten Bäumen nicht duldet,
 5. einer Nebenbestimmung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 es unterlässt, einen Laubbaum auf seinem Grundstück auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 einen geschützten Baum in den Lageplan nicht einträgt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 dem Bauantrag bzw. der Bauvoranfrage den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nicht beifügt, wenn durch das Bauvorhaben geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen,
 9. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 7 Abs. 1 es unterlässt, für einen ohne Erlaubnis entfernten oder zerstörten Baum einen Laubbaum auf seinem Grundstück und seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder, soweit geschützte Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert worden sind, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 2, ohne von dem Verbot ausgenommen oder befreit zu sein (§ 4 Abs. 1 und 2), geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, für jeden entfernten oder zerstörten Baum auf seinem Grundstück und seine Kosten einen Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 bis 25 cm - gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden - zu pflanzen und zu erhalten. Werden geschützte Bäume geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen; ist dies nicht möglich, ist nach Satz 1 zu verfahren. § 4 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume unberechtigt entfernt, zerstört oder beschädigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Absatz 1 insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat.

§ 8 Verwendung von Zahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 4 Abs. 6 und 7 und § 7 Abs. 1 sowie die Einnahmen aus abgetretenen Ersatzansprüchen nach § 7 Abs. 2 werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mönchengladbach vom 22. März 1991 (Abl. MG S. 105), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 14. März 2002 (Abl. MG S. 43), außer Kraft.